

Muster-Rahmenvereinbarung zwischen der Wohngemeinschaft (Name) und dem ambulanten Pflegedienst (Name)

Präambel

Die Wohngemeinschaft ist eine selbstständige und unabhängige Gruppe, die – unter Berücksichtigung der Vertretungsverhältnisse – in allen das Zusammenleben betreffenden Fragen eigenverantwortlich entscheidet und autonom über ihre Betreuung und die damit zusammenhängenden Fragen bestimmt. Es handelt sich nicht um eine vollstationäre Pflegeeinrichtung. Pflegerische Leistungen müssen individuell beauftragt werden.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen den Wohngemeinschaftsmitgliedern (WG-Mitgliedern) und ihren Angehörigen bzw. gesetzlichen Betreuern und dem nach § 5 der Vereinbarung der Wohngemeinschaft gewählten Pflegedienst zu treffen, die bei Wahrnehmung der üblichen Rechte aus den Einzelpflegeverträgen einer schriftlichen Absprache bedürfen, um ein gedeihliches Zusammenwirken zwischen allen Beteiligten zu fördern und Konflikte im Interesse des Wohlbefindens der WG-Mitglieder einvernehmlich zu lösen. Dabei kommt der Kommunikation in der Wohngemeinschaft ein hoher Stellenwert zu.

§ 1 Kommunikation

- (1) Die WG-Mitglieder, ggf. vertreten durch die Angehörigen bzw. gesetzlichen Betreuer, und der Pflegedienst vereinbaren ein für alle Seiten stimmiges Verfahren des regelmäßigen Informationsaustausches und der Beteiligung an Entscheidungen, die die Pflege, Betreuung und hauswirtschaftliche Versorgung der WG-Mitglieder betreffen, insbesondere zur Teilnahme
 1. von Pflegedienstmitarbeitern an Sitzungen der WG-Mitglieder und/oder Angehörigen bzw. rechtlichen Betreuer bei Bedarf, wenn dies von den WG-Mitgliedern und/oder den Angehörigen bzw. rechtlichen Betreuern gewünscht wird
 2. von WG-Mitgliedern und/oder Angehörigen bzw. rechtlichen Betreuern an den Dienstbesprechungen des Pflegedienstes, die den häuslichen und pflegerischen Alltag in der WG betreffen, wobei gewährleistet sein muss, dass sich die Mitarbeiter des Pflegedienstes auch in geschlossenem Rahmen besprechen können.
- (2) Die WG-Mitglieder, ggf. vertreten durch die Angehörigen oder rechtlichen Betreuer, werden an der Planung der WG-Tagesgestaltung beteiligt.
- (3) Zur Klärung grundlegender Themen, Probleme und Beschwerden, die sich im Rahmen der Pflege und Betreuung bzw. im Zusammenhang mit Mitarbeitern des Pflegedienstes ergeben, steht die Leitung des vor Ort tätigen Pflegedienstteams oder die Pflegedienstleitung als Ansprechpartner/in zur Verfügung.
- (4) Der Pflegedienst und die WG-Mitglieder bzw. die Angehörigengruppe/rechtlichen Betreuer tauschen sich mindestens einmal jährlich sowie bei erheblichen Veränderungen über die Transparenz des Kosten- und Leistungsgeschehens der WG aus.
- (5) Der Pflegedienst informiert die WG-Mitglieder, ggf. vertreten durch die Angehörigen oder rechtliche Betreuer, mindestens halbjährlich über die Personalsituation und die

geplanten Personalentwicklungsmaßnahmen bezogen auf das in der WG tätige Pflegedienstteam. Änderungen in der Zusammensetzung des in der WG tätigen Pflegedienstteams werden vor der Umsetzung mit den WG-Mitgliedern, ggf. vertreten durch Angehörige oder rechtliche Betreuer, abgestimmt.

- (6) Treten bei WG-Mitgliedern herausfordernde Verhaltensweisen auf, die nicht durch eine personenzentrierte Pflege und Betreuung aufgefangen werden können, wird vereinbart, dass eine zeitnahe gemeinsame Fallbesprechung mit Mitarbeitern und Angehörigen – ggf. unter Einbeziehung des betroffenen WG-Mitgliedes und/oder externen Sachverständigen - einberufen wird, um nach Lösungen zu suchen.

§ 2 Fachliche Anforderungen und personelle Besetzung des WG - Teams des Pflegedienstes

- (1) Für die Pflege, Betreuung und hauswirtschaftliche Versorgung der WG-Mitglieder muss der Pflegedienst insbesondere folgende fachliche Anforderungen erfüllen:
 1. fachliche Kompetenzen zur Betreuung der WG-Mitglieder auf Grundlage einer personenzentrierten Pflege sowie zur Umsetzung des Konzepts der ambulanten Betreuung von Menschen mit [*Krankheitsbild*] in Wohngemeinschaften,
 2. eine abgestimmte und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. den gesetzlichen Vertretern.
- (2) Der Pflegedienst hat in personeller Hinsicht insbesondere folgende Anforderungen zu gewährleisten:
 1. speziell für die Pflege und Betreuung von Menschen mit [*Krankheitsbild*] geschulte und erfahrene Mitarbeiter, die regelmäßig Fortbildungen und Supervisionen erhalten,
 2. fachliche Kenntnisse und Erfahrungen der hauswirtschaftlichen Versorgung von Kleingruppen unter Einbeziehung der Wohngemeinschaftsmitglieder sowie eine gesicherte Arbeitsorganisation als WG-Team zur alltäglichen Versorgung der WG,
 3. die Bildung eines festen Mitarbeiter-Teams sowie einer benannten Leitung des Pflegedienstteams vor Ort zur Sicherstellung der Betreuungskontinuität entsprechend den Vorgaben der HmbWBPersVO ; Leiharbeitnehmer werden nur zeitlich begrenzt in Ausnahmesituationen eingesetzt, wie z.B. bei Erkrankung mehrerer Mitarbeiter des Pflegedienstteams,

die an den Bedarf der WG-Mitglieder angepasste Anwesenheit von benötigten Pflegedienstmitarbeitern, deren fachlichen Qualifikationen den Anforderungen des Pflege- und Betreuungsbedarfs der WG-Mitglieder entsprechen

§ 3 Haushaltskasse

Der Pflegedienst kann nach Abstimmung der WG-Mitglieder mit der Führung der Haushaltskasse beauftragt werden. Die regelmäßige Kassenprüfung obliegt dem gewählten Kassenwart.

§ 4 Hauswirtschaftliche Unterstützung und Alltagsgestaltung

In Abstimmung zwischen Pflegedienst und WG-Mitgliedern erfolgen Absprachen zu:

1. der Reinigung der Wäsche und der Wohnung,

2. Kochen,
3. Getränkeversorgung,
4. der möglichst gemeinsamen Einnahme der Mahlzeiten,
5. der zeitlich flexiblen Handhabung des Frühstücks,
6. der Gestaltung eines regelmäßigen Tagesablaufs, in den die WG-Mitglieder aktiv einbezogen werden,
7. der Vereinbarung sonstiger Aufgaben mit der Angehörigengruppe, beispielsweise wie mit einer Haustierversorgung, Arztbesuchen, der Begleitung ins Krankenhaus und der Rezeptabholung umgegangen wird.

§ 5 Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45 b und WG-Zuschlag nach § 45f SGB XI

Sofern die WG-Mitglieder in der Mitgliederversammlung, ggf. vertreten durch die Angehörigen bzw. rechtlichen Betreuer, eine Entscheidung über die mögliche gemeinsame Verwendung von Mitteln nach § 45b und § 45f SGB XI getroffen haben, informieren sie entsprechend den Pflegedienst über den Einsatz der Mittel nach § 45b und nach § 45f SGB XI. Es wird schriftlich geregelt, welche spezifischen Leistungen der Pflegedienst im Sinne von § 45b und § 45f SGB XI erbringt. Der Pflegedienst dokumentiert die Verwendung der Mittel und informiert die WG-Mitglieder, ggf. vertreten durch die Angehörigen bzw. rechtlichen Betreuer, regelmäßig über den Mitteleinsatz.

§ 6 Sterbebegleitung

In Sterbesituationen stimmen sich die Angehörigen bzw. rechtlichen Betreuer, ggf. unter Einbeziehung des betroffenen WG-Mitgliedes, und der Pflegedienst zeitnah darüber ab, ob Fachkräfte der Palliativmedizin - und pflege einbezogen werden.

§ 7 Abweichungen

Bei erheblichen Abweichungen von den gemeinsamen Absprachen sowie bei besonderen Vorkommnissen in der Betreuung werden die Angehörigen/rechtliche Betreuer unverzüglich über den Vorfall und die eingeleiteten Maßnahmen durch die Pflegedienstleitung informiert.

Ort, Datum, Unterschrift
Pflegedienst

Ort, Datum, Unterschrift
Bevollmächtigte*r der Wohngemeinschaft